



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Verfahren zur Straßenlandbereitstellung

- b. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass dem Abwägungsgebot nach § 1, 6 BauGB auch dann Rechnung getragen ist, wenn nur ein Teil der Beteiligten mit Straßenlandbeiträgen belastet wird?

Antwort:

Ja. Eine Planung mit dem Ziel, auf allen oder möglichst vielen Grundstücken anteilig Verkehrsflächen festzusetzen, führt kaum zu städtebaulich überzeugenden Lösungen.

- c. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die unterschiedliche Belastung der Grundstücke mit Straßenlandbereitstellung dadurch gerechtfertigt ist, dass die Größe der Grundstücke angeglichen werden sollte?

Antwort:

Ja, soweit anderenfalls auf kleineren Grundstücken die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen nicht mehr eingehalten werden können.

- d. Ist es für die Einhaltung des Abwägungsgebotes ausreichend, wenn durch die unterschiedliche Belastung die Bebaubarkeit der Grundstücke nicht verloren geht?

Antwort:

Die Beibehaltung der Bebaubarkeit ist im Rahmen der Abwägung ein wichtiger Faktor. Da in der Abwägung zahlreiche Belange zu berücksichtigen sind, garantiert die Berücksichtigung dieses Belanges allerdings noch kein eindeutig vorgegebenes Abwägungsergebnis.

- e. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Gemeinden zwischen Umlegungsverfahren und Enteignungsverfahren als Instrument der Bodenordnung nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit wählen können?

Antwort:

Nein, die Gemeinden haben keine freie Wahl. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann eine Umlegung durchgeführt werden, wenn die Grundstücke nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung nicht zweckmäßig gestaltet sind. Besteht nur Bedarf an einigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, z. B. für Erschließungsmaßnahmen, scheidet eine Umlegung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 BauGB aus; das Gesetz hält sie in diesem Fall nicht für zweckmäßig.

- f. Hält die Landesregierung es für zumutbar, eine Enteignung dadurch zu vermeiden, indem durch Umlegung im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen werden, und auf diesem Weg eine gerechte Heranziehung zu den Gemeinbedarfsflächen durch Flächentausch und / oder Wertausgleich sichergestellt wird?

Antwort:

Nein. Nur wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegen, ist eine Bodenordnung durchzuführen, da sie gegenüber einer Enteignung das mildere Mittel ist. Liegen die in § 45 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Voraussetzungen nicht vor, scheidet die Umlegung zur Vermeidung von Enteignungen aus.

- g. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch kleine Gemeinden Umlegungsverfahren nach § 45 ff. BauGB in eigener Regie durchführen können?

Antwort:

Nein. Kleine Gemeinden sollten nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 30. März 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), einen Umlegungsausschuss bestellen. § 2 der Verordnung garantiert eine qualifizierte Besetzung des Ausschusses. Die Besetzung ist unabhängig von der Gemeindegröße.

- h. Würde die Durchführung eines Umlegungsverfahrens für die Gemeinden erleichtert, wenn die Flurbereinigungsbehörde durch eine Rechtsverordnung nach § 46, 2 Nr. 5 verpflichtet wäre, diese Aufgabe zu übernehmen?

Antwort:

Die Flurbereinigungsbehörde kann die Umlegung nach § 46 Abs. 2 Nr. 5 BauGB vorbereiten, aber nicht selbst durchführen. Die Gemeinde bleibt Umlegungsstelle. Deshalb empfiehlt es sich, gemäß § 46 Abs. 4 BauGB zu verfahren oder die Umlegung einem Umlegungsausschuss mit eigenen Entscheidungsbefugnissen zu übertragen.

- i. Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Landesregierung Kreise und kleine Gemeinden bei der Schaffung eines gerechten Interessenausgleichs bei der Abgabe von Gemeindebedarfsflächen?

Antwort:

Der Interessenausgleich bei Abgabe von Gemeinbedarfsflächen im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen ist abschließend im Baugesetzbuch geregelt (§§ 56 bis 58, § 81, §§ 93 ff. BauGB). Sind Wertermittlungen erforderlich, haben die bei den Kreisen und den kreisfreien Städten gebildeten Gutachterausschüsse die notwendigen Gutachten zu erstatten (§§ 192 und 193 BauGB). Ergänzend unterstützt die Landesregierung – soweit Bedarf besteht – die Gemeinden durch rechtliche Be-

ratung.

- j. a. In wie vielen Fällen wird die Enteignungsstelle jährlich angerufen,

Antwort:

In den Jahren 1991 bis 2001 sind durchschnittlich 30 Anträge/Jahr gestellt worden; davon entfielen im Durchschnitt 7 Anträge/Jahr auf Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.

- k. werden von der Enteignungsstelle des Landes Enteignungsanträge für Gemeindebedarfsflächen in einem Vorbescheid zurückgewiesen, wenn der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann,

Antwort:

Nein, eine Vorabentscheidung ist nach § 112 Abs. 2 BauGB nur zu treffen, wenn einem Enteignungsantrag stattgegeben werden soll.

- l. ist sichergestellt, dass die Enteignungsstelle mit Beamten besetzt ist, die z. B. durch die Befähigung zum Richteramt hinreichend qualifiziert sind,

Antwort:

Ja.

- m. ist auch die Dienstaufsicht hinreichend qualifiziert und

Antwort:

Ja.

- n. sind der Enteignungsstelle ehrenamtliche Beisitzer vorgesehen?

Antwort:

Ja, bei Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch entscheidet die Enteignungsbehörde in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern. Im Einverständnis der Beteiligten kann die oder der Vorsitzende jedoch allein entscheiden (s. § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Durchführung des Baugesetzbuchs durch die Enteignungsbehörde und die höhere Verwaltungsbehörde zur Festsetzung von Entschädigungen vom

9. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 312), geändert durch Verordnung vom 26. März 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 165). In allen übrigen Enteignungsverfahren ist keine Mitwirkung von Beisitzerinnen und Beisitzern vorgesehen.

10 a. Sieht die Landesregierung den grundgesetzlichen Schutz des Eigentums gefährdet, wenn sich kleine Gemeinden nicht in der Lage sehen, die gesetzlich vorgesehene Bodenordnung durchzuführen und statt dessen die betroffenen Bürger mit Enteignungsdrohungen zur Abgabe der Grundstücke drängen und
Antwort:

Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass kleine Gemeinden nicht in der Lage sind, die gesetzlich vorgesehene Bodenordnung durchzuführen.

b. Würde die Landesregierung eine solche Verfahrensweise billigen?

Antwort:

Nein.